

Satzung

zur Bestimmung der Zahl der Vertreter/innen

im Rat der Stadt Radevormwald für die Wahlperiode 2025-2030 vom

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und des § 41 Abs. 1 lit.f) der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein Westfalen vom 14. Juli 1994 und des § 3 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetzes im Land Nordrhein Westfalen (KWahlG) vom 30. Juni 1998 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am ... folgende Satzung zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Stadt Radevormwald zu wählenden Vertreter/innen beschlossen:

§1

Für die Wahl zum Rat der Stadt Radevormwald im Jahr 2025 wird die gesetzlich vorgegebene Zahl der zu wählenden Vertreter/innen von 38 Personen um ... Personen auf ... Personen verringert, davon zur Hälfte in einem Wahlbezirk.

§2

Die Sitzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt zur Berücksichtigung bei der Zusammensetzung des Rates für die Kommunalwahl 2025 für diese Wahlperiode.